

JANA NOJACK

Exklusivnormen im IPR

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

152

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

152

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Jana Nojack

Exklusivnormen im IPR

Interessenanalyse, dogmatische Einordnung
und Anwendungsprobleme

Mohr Siebeck

Jana Nojack, geboren 1978 in Halle (Saale); 1996–2001 Studium der Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; 2001–04 Aufbaustudium im Wirtschaftrecht und Promotion; seit Oktober 2004 Rechtsreferendarin in Bamberg.

978-3-16-158490-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148755-9

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2004/2005 von der juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen.

Das Thema hat mir mein Doktorvater Prof. Dr. Gerfried Fischer vorgeschlagen. Ich möchte ihm herzlich für die Unterstützung, die hilfreichen Anmerkungen und die Erstellung des Erstgutachtens danken. Prof. Dr. Fischer hat mein Interesse und auch meine Begeisterung für das Internationale Privatrecht geweckt. Mein Dank gilt zudem Prof. Dr. Urs Peter Gruber für sein Zweitgutachten.

Prof. Dr. Jan Kropholler danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Recht.

Ich habe der Graduiertenförderung des Landes Sachsen-Anhalt für die finanzielle Freiheit und Unbelastetheit durch Gewährung eines Jubiläumstipendiums zu danken.

Mein tief empfundener Dank gilt meinen Eltern, die mich stets unterstützten und ermunterten, sowie meinem Freund.

Bamberg, im Juni 2005

Jana Nojack

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
Einführung.....	1
1. Teil: Grundlegung.....	5
I. Methodologische Grundlagen.....	6
1. Von der Einseitigkeit zur Allseitigkeit einer Kollisionsnorm.....	6
2. Interessentheorie und Exklusivnormen	8
II. Gang der Untersuchung.....	12
2. Teil: Interessenanalyse und Exklusivcharakter	15
I. Recht der natürlichen Personen.....	15
1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit – Art. 7 Abs. 2 EGBGB.....	15
2. Todeserklärung – Art. 9 S. 2 EGBGB.....	16
a) Interessenanalyse.....	16
b) Allseitiger Ausbau.....	17
II. Internationales Namensrecht.....	19
1. Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB.....	20
a) Interessenanalyse.....	21
b) Allseitiger Ausbau.....	24
2. Art. 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EGBGB.....	27
a) Interessenanalyse.....	27
b) Allseitiger Ausbau.....	28
III. Internationales Eheschließungsrecht.....	30
1. Art. 13 Abs. 2 EGBGB.....	31
a) Interessenanalyse.....	32
b) Allseitiger Ausbau.....	34
2. Art. 13 Abs. 3 S.1 EGBGB.....	35
a) Interessenanalyse.....	36
b) Allseitiger Ausbau.....	41
IV. Schutz des Rechtsverkehrs	42
1. Art. 16 Abs. 1 EGBGB.....	43
a) Interessenanalyse.....	43
b) Allseitiger Ausbau.....	46
2. Art. 16 Abs. 2 EGBGB.....	48
a) Interessenanalyse.....	48
b) Allseitiger Ausbau.....	50

V. Internationales Scheidungsrecht	51
1. Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB	52
a) Art. 17 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 EGBGB	54
(1) Interessenanalyse	54
(2) Allseitiger Ausbau	55
b) Art. 17 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 EGBGB	57
(1) Interessenanalyse	57
(2) Allseitiger Ausbau	58
2. Art. 17 Abs. 2 EGBGB	60
a) Interessenanalyse	60
b) Allseitiger Ausbau	63
3. Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB	64
a) Interessenanalyse	64
b) Allseitiger Ausbau	68
VI. Art. 17a EGBGB	73
1. Interessenanalyse	74
2. Allseitiger Ausbau	75
VII. Eingetragene Lebenspartnerschaften	77
1. Art. 17b Abs. 2 S. 2 EGBGB	78
a) Interessenanalyse	78
b) Allseitiger Ausbau	79
2. Art. 17b Abs. 4 EGBGB	80
a) Interessenanalyse	80
b) Allseitiger Ausbau	82
VIII. Internationales Unterhaltsrecht	82
1. Art. 18 Abs. 2 EGBGB	84
a) Interessenanalyse	84
b) Allseitiger Ausbau	86
2. Art. 18 Abs. 5 EGBGB	88
a) Interessenanalyse	88
b) Allseitiger Ausbau	91
IX. Art. 23 S. 2 EGBGB	93
1. Interessenanalyse	93
2. Allseitiger Ausbau	94
X. Internationales Betreuungsrecht – Art. 24 Abs. 1 S. 2 EGBGB	96
1. Interessenanalyse	96
2. Allseitiger Ausbau	97
XI. Internationales Erbrecht	98
1. Art. 25 Abs. 2 EGBGB	98
a) Interessenanalyse	98
b) Allseitiger Ausbau	102
2. Art. 26 Abs. 5 S. 2 EGBGB	105
XII. Vertragsrecht – Art. 34 EGBGB	106
1. Interessenanalyse	107
a) Enger Anwendungsbereich, nur Eingriffsnormen	108
b) Weiter Anwendungsbereich, auch Sonderprivatrecht	110

c) Bewertung	111
d) Schlussfolgerungen für die Interessenanalyse	113
2. Allseitiger Ausbau	114
XIII. Internationales Deliktsrecht	117
1. Art. 40 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EGBGB	118
a) Interessenanalyse	118
b) Allseitiger Ausbau	120
2. Art. 40 Abs. 3 Nr. 3 EGBGB	122
a) Interessenanalyse	122
b) Allseitiger Ausbau	124
XIV. Mehrstaater - Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB	125
1. Interessenanalyse	126
2. Allseitiger Ausbau	129
3. Teil: Auswertung	131
I. Systematisierung der einseitigen Normen nach Interessen	131
1. Internationalprivatrechtliche Interessen	131
2. Materieprivatrechtliche Interessen	132
3. Öffentlichrechtliche Interessen, Staatsinteressen	133
II. Systematisierung nach Möglichkeit des allseitigen Ausbaus	133
1. Exklusivnormen	133
2. Einseitige Kollisionsnormen mit verallgemeinerbaren Rechtsgedanken	133
3. Pflicht zu allseitigem Ausbau de lege lata?	134
III. Die Verbindung zwischen Interessen und Exklusivität	138
1. Erkenntnisse	138
2. Dogmatische Verankerung im IPR-System	139
a) Schurigs Bündelungsmodell	139
b) Kollisionsnorm und materielles Recht	143
c) Exklusivnormen mit Bezug zum ordre public	144
d) Exklusivnormen ohne Bezug zum ordre public	146
(1) Art. 18 Abs. 5 EGBGB	146
(2) Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB	147
3. Art. 34 EGBGB – Eine Ausnahme bestätigt die Regel?	148
4. Kritische Betrachtung der Interessen und Exklusivnormen im IPR	151
IV. „Althergebrachte“ Definitionen der Exklusivnormen und neue Erkenntnisse	156
V. Zusammenfassung	160
4. Teil: Anwendungsprobleme der Exklusivnormen	163
I. Verhältnis der Exklusivnormen zu Art. 6 EGBGB	163
II. Ausländer unter deutschem Personalstatut und Exklusivnormen	166
1. Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG	166
2. Staatenlose	167
3. Flüchtlinge	169

III. Berücksichtigung der Exklusivnormen als Anerkennungshindernis.....	171
1. Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union	173
2. Verhältnis zu anderen Staaten	177
IV. Exklusivnormen und das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot.....	181
5. Teil: Abschließende Bewertung.....	189
Literaturverzeichnis	193
Sachregister	206

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
Bd.	Band
BerDGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BörsenG	Börsengesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
EheschIRG	Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4.5.1998
EheVO	Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in

	Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
engl.	englisch
ESÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Erwachsenen vom 13.1.2000
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römer Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FamNamRG	Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16.12.1993
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Festgabe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HausratsVO	Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
HUÜ	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.S.v.	im Sinne von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JurW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LAG	Landesarbeitsgericht
lat.	Lateinisch
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera
LJV	Landesjustizverwaltung
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LuganoÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	Multi Media & Recht
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
österr. IPRG	österreichisches Gesetz des Internationalen Privatrechts
PSiG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabelszeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdn.	Randnummer
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rs.	Rechtssache
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite/Satz
Sept.	September
SGB	Sozialgesetzbuch
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung
sog.	so genannte

StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen
StGB	Strafgesetzbuch
UN	Vereinte Nationen
u.	und
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VerschÄndG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts
VerschG	Verschollenheitsgesetz
Vorbem.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRVgl	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZPO	Zivilprozessordnung

Einführung

„Das Beste taugt nicht für alle, sonst müsste man stets das eigene Recht anwenden.“¹ Gerhard Kegel sieht diese Einsicht als Grund für die Existenz von Kollisionsnormen. Da wir nicht meinen, im deutschen materiellen Privatrecht für alle Konflikte dieser Erde stets das beste Lösungsmodell parat zu haben, bedarf es der Kollisionsnormen.² Mit räumlichen, zeitlichen, personalen oder anderen Anknüpfungen wird im deutschen IPR die Rechtsordnung bestimmt, mit welcher der Lebenssachverhalt, das Rechtsverhältnis am engsten verbunden ist. Durch diese „engste Verbindung“ soll grundsätzlich das räumlich beste und nicht das sachlich beste Recht zur Anwendung gelangen. Als kollisionsrechtliches Ideal zur Ermittlung der Rechtsordnung, zu welcher ein Rechtsverhältnis die engste Verbindung aufweist, wird die Verwendung von allseitigen Kollisionsnormen angesehen. Diese bestimmen im Gegensatz zu den einseitigen Kollisionsnormen nicht allein den Anwendungsbereich des deutschen Rechts, sondern auch, wann ausländisches Recht anzuwenden ist.

Die Kodifizierung des Internationalen Privatrechts im Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 – 1900 schuf ein System aus überwiegend einseitigen Normen, d.h. Normen, die lediglich bestimmten, wann das deutsche Recht anwendbar ist. Rechtsprechung³ und Lehre⁴ erkannten schnell, dass eine Vielzahl der Normen zu allseitigen Kollisionsnormen erweiterbar ist. Den betreffenden Normen konnte nun durch Analogieschluss eine Aussage darüber entnommen werden, welche Rechtsordnung allgemein maßgebend ist. Erst mit der IPR-Reform von 1986 wurden die meisten bis dahin einseitig formulierten Normen des Internationalen Privatrechts endlich auch normtextlich zu allseitigen Kollisionsnormen ausgebaut. Nach wie vor gibt es aber einseitige⁵ Kollisionsnormen im

¹ Kegel, GS Ehrenzweig, 1976, S. 67.

² von Bar/Mankowski, IPR I² S. 205.

³ Zum Beispiel RGZ 62, 400 (403); 91, 139 (140 f.); 91, 403 (406 f.).

⁴ Vgl. Niemeyer, IPR S. 102 und sich darauf beziehend Melchior, Grundlagen des deutschen IPR, S. 58.

⁵ Im Gegensatz zum inzwischen von allseitigen Kollisionsnormen beherrschten Internationalen Privatrecht spielen die einseitigen Kollisionsnormen im Internationalen öffentlichen Recht, besonders im Internationalen Verwaltungsrecht eine weiterhin erhebliche Rolle, siehe dazu Soergel-Sonnenberger¹² Einleitung IPR Rdn. 355 ff.

EGBGB. Beispiele dafür sind Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB⁶, nach dem eine Ehe im Inland nur in der in Deutschland vorgeschriebenen Form vor einem Standesbeamten geschlossen werden kann, Art. 17 Abs. 2, der eine Ehescheidung im Inland nur durch ein Gericht zulässt oder Art. 25 Abs. 2, der im Bereich des Internationalen Erbrechts die Möglichkeit der Wahl des deutschen Rechts für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen eröffnet.

In einem System einseitiger Kollisionsnormen war es erforderlich, die zu allseitiger Anwendung fähigen Normen von denjenigen, welche keinen allseitig erweiterbaren Rechtsgedanken sondern nur eine Anknüpfung für das deutsche Recht enthielten, abzugrenzen. Sprachlich erfolgte dies durch die Bezeichnung als Exklusivsätze, später als Exklusivnormen. Der Begriff „Exklusivnorm“ wird zur Umschreibung einer bestimmten Art von Kollisionsnorm in der Lehre jedoch nicht einheitlich verwandt. Teilweise werden die gleichen Normen als besondere Vorbehaltsklauseln⁷ bezeichnet, um eine bestimmte Funktion hervorzuheben. Teilweise werden Exklusivnormen mit dem Begriff der besonderen Vorbehaltsklausel⁸ synonym verwandt. Diese begrifflichen Unklarheiten haben sich bis heute erhalten. Es gibt keine einheitliche Definition oder Umschreibung dieser Normen. Kegel⁹ definiert Exklusivnormen als einseitige Kollisionsnormen, die regelwidrig die Anwendung des deutschen Rechts ausdehnen. Hingegen sieht von Bar¹⁰ in ihnen Ausnahmenvorschriften von allseitigen Kollisionsnormen zugunsten des eigenen Rechts, aber keine einseitigen Kollisionsnormen. Nach Sonnenberger¹¹ wird durch Exklusivnormen die Anwendung deutschen Rechts zugunsten von Inländern sichergestellt. Der Begriff „Exklusivnorm“ wird demnach eng oder weit verstanden und der Kreis der darunter fallenden Normen verschieden gezogen.¹² Man kann wohl lediglich einen „harten Kern“ an Normen ausmachen, welche fast immer in einer beispielhaften Aufzählung von Exklusivnormen angeführt werden.¹³

⁶ Alle Art. ohne Gesetzesangabe sind solche des EGBGB.

⁷ Raape, IPR⁵ S. 35 f. und S. 92 mit der Erläuterung in der Fn. 92; Dölle, IPR² S. 48, 112; Siehr, IPR S. 485 f.

⁸ So Kropholler, IPR⁵ § 36 VIII; Lüderitz, IPR² S. 96; aber differenzierend Wolff, IPR³ S. 36.

⁹ Kegel/Schurig, IPR⁹ S. 303.

¹⁰ von Bar/Mankowski, IPR¹² S. 14.

¹¹ MüKo-Sonnenberger³ Einl. IPR Rdn. 433.

¹² Man vergleiche die Aufzählung bei Kegel/Schurig, IPR⁹ S. 303: „Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 S. 2, 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1, 17 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 18 Abs. 2 und Abs. 5, 25 Abs. 2“ gegenüber der Nennung bei von Hoffmann, IPR⁷ § 4 Rdn 13: „Art. 13 Abs. 3 S. 1, 17 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 25 Abs. 2“ und MüKo-Sonnenberger³ Einl. IPR Rdn. 443 unter (1): Art. 17 Abs. 1 S. 2 und 18 Abs. 5.

¹³ So zum Beispiel Art. 13 Abs. 3 S. 1, Art. 17 Abs. 1 S. 2, Art. 38 a.F.

Diesen Unklarheiten steht auch eine scharfe und pauschale Kritik an diesem Normtyp zur Seite. So schreibt Kegel allgemein über diesen Normtyp „Sie würden besser fehlen“¹⁴ und im Besonderen zu Art. 13 Abs. 2: „Dieses Monstrum versteht nur, wer schon weiß, was es meint“¹⁵. Die Exklusivnormen trifft der Vorwurf der Überschätzung nationaler Wertungen und Interessen.¹⁶ Es wird ihnen rechtspolitische Fragwürdigkeit bescheinigt, da sie auf einer Schiefelage der kollisionsrechtlichen Interessenbewertung¹⁷ beruhen. Auch kollisionsrechtlich werden sie als bedenklich angesehen, weil sie als ungehörige Besserstellung eigener Staatsangehöriger verstanden werden müssten.¹⁸ Der Bestimmung des Anwendungsbereiches lediglich des deutschen Rechts durch die Exklusivnormen hält von Bar entgegen: „Wo aber eine Regel des Rechtsanwendungsrechts nicht zur allseitigen Verwendung taugt, da bricht sie sich an der grundlegenden Überzeugung des deutschen IPR, dass eben nicht nur das deutsche Sachrecht gerecht ist“¹⁹. Und da sie zudem über das Ziel der Wahrung der Mindestanforderung der materiellprivatrechtlichen Gerechtigkeit hinausschössen, sind sie zu missbilligen²⁰. Nicht zuletzt wird gar von einer Systemwidrigkeit²¹ der Exklusivnormen gesprochen. Die angeführten Unklarheiten und die an der Existenz von Exklusivnormen generell geübte Kritik machen eine Auseinandersetzung mit diesem Normtyp mit dem Ziel erforderlich, zu klären, welche Kollisionsnormen von einer Exklusivität gekennzeichnet sind, sowie die dogmatischen Grundlagen für die Exklusivnormen aufzuzeigen.

¹⁴ Kegel, IPR ⁶ S. 188.

¹⁵ Kegel/Schurig, IPR ⁹ S. 802.

¹⁶ Kropholler, IPR ⁵ § 36 VIII.

¹⁷ Kegel/Schurig, IPR ⁹ S. 303.

¹⁸ Rauscher, IPR ² S. 40.

¹⁹ von Bar, IPR I (1. Auflage) S. 197.

²⁰ Kegel/Schurig, IPR ⁹ S. 522.

²¹ von Hoffmann, IPR ⁷ § 4 Rdn. 13.

1. Teil: Grundlegung

Definitionen und Beschreibungen der Exklusivnormen gibt es viele. Da es Aufgabe und Ziel der Arbeit ist, die Normen des Internationalen Privatrechts herauszuarbeiten, welche sich durch eine Exklusivität auszeichnen, muss zuvörderst der theoretische Ansatz dargestellt werden, welcher zur Bestimmung dieser Normen verwandt wird.

Die Einseitigkeit der 1900 erlassenen Kollisionsnormen erklärt sich aus der Gesetzgebungsgeschichte des Internationalen Privatrechts.²² Der badische Ministerialrat Gebhard, der 1874 in der Gesetzgebungskommission mit der Aufgabe betraut war, den Allgemeinen Teil des BGB unter Einschluss des Kollisionsrechts zu entwerfen, entschloss sich in seinen so genannten Gebhardschen Entwürfen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu allseitigen Kollisionsnormen.²³ Bismarck und das Auswärtige Amt wünschten jedoch überhaupt keine IPR-Vorschriften, da das Auswärtige Amt das IPR theoretisch als Völkerrecht ansah und praktisch die Anwendung deutschen Rechts im Ausland gegen die Anwendung ausländischen Rechts im Inland durch Staatsverträge einhandeln wollte.²⁴ In diesem Streben wollte es nicht schon durch vorhandene deutsche IPR-Normen behindert sein. Die in den Kommissionsentwürfen vorgeschlagene Allseitigkeit der Kollisionsnormen wurde, um überhaupt das IPR gesetzlich zu regeln, infolge eines Kompromisses im Streit zwischen Juristen und Diplomaten geopfert. Das deutsche IPR regelte demzufolge größtenteils nur die Anwendung deutschen Rechts. Für die deutsche Rechtsprechung bedeutete die gesetzliche Einseitigkeit der neu geschaffenen Kollisionsnormen die Frage nach der allseitigen Anwendung einer Verweisungsnorm zu stellen und zu beantworten,²⁵ sobald entsprechende Rechtsfragen zu entscheiden

²² Zur Gesetzgebungsgeschichte ausführlich und instruktiv *Hartweg/Korkisch*, Die geheimen Materialien zur Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts 1881 – 1896, S. 27 ff. Kurz und bestechend bei *Kegel/Schurig*, IPR⁹ S. 204 f.

²³ Die Gebhardschen Entwürfe zeichneten sich zunächst durch eine Vollständigkeit aus, die das gesetzlich geregelte IPR bis auf den heutigen Tag nicht erreicht hat. Vgl. *von Bar/Mankowski*, IPR I² S. 528.

²⁴ *Hartweg/Korkisch*, Die geheimen Materialien zur Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts 1881 – 1896, S. 39 f.

²⁵ „Unentwegt die Trivialität aussprechen und belegen, dass die gekappten Kollisionsnormen zu allseitigen „auszubauen“ seien.“, so *Kegel/Schurig*, IPR⁹ S. 205.

waren. Sie befand ein System allseitiger Kollisionsnormen für notwendig und allein praktikabel und hat aus dem durch das Gesetz gegebenen Bausteinen ein Gebäude aufgeführt.

I. Methodologische Grundlagen

1. Von der Einseitigkeit zur Allseitigkeit einer Kollisionsnorm

Soweit die im Einführungsgesetz geschriebenen Kollisionsnormen sich darauf beschränkten, eine Regel für den Fall auszusprechen, dass ein Beteiligter Deutscher ist oder die Beteiligten Deutsche sind, stand durch deutsches Richterrecht fest, dass dem Gesetz nicht nur die Anwendung deutschen Rechts für den Fall der deutschen Nationalität des oder der Beteiligten zu entnehmen ist. Aus der Anknüpfung an die Rechtsstellung als Deutscher wurde allgemein der Grundsatz der Maßgeblichkeit des Heimatrechts entnommen.²⁶ Die enthaltene Bestimmung für Deutsche wurde also entsprechend²⁷ auf Ausländer angewandt. Aus der einseitigen Kollisionsnorm wurde ein Verweisungsgrundsatz herausgelesen, nach dem auch die ausländische für die Kollisionsfrage maßgebende Rechtsordnung zu erkennen ist. Im Gegensatz zu diesen allseitig erweiterbaren Kollisionsregeln gibt es einseitige Normen, aus denen keine allgemeine Verweisungsregel herausgelesen werden kann, da sie eine regelwidrige Ausnahme darstellen. Sie sind demzufolge nicht zu einer allseitigen Kollisionsnorm verallgemeinerbar.

Die erste bewusste lückenhafte Lösung im EGBGB ging in ihrer politischen Konzeption davon aus, dass die Aufgabe eines nationalen Kollisionsrechts nur sei, den Anwendungsbereich der eigenen Sachnormen abzustechen. Ein Gesetzgeber überschreite seine Kompetenzen, wenn er auch anordne, in welchen Fällen der inländische Richter ein bestimmtes materielles ausländisches Recht anzuwenden habe, weil das ausländische Recht seinen Anwendungsbereich selbst bestimmen müsse. Im Gegensatz zu dieser völkerrechtlich, außenpolitisch und nationalstaatlich motivierten Einseitigkeit²⁸, mit der das EGBGB 1896 geboren wurde, hat sich die von Gebhard in seinen Entwürfen verkörperte Denkrichtung, die ihrerseits in

²⁶ Beispielhaft RGZ 62, 400 (403); 91, 139 (140 f.); 91, 403 (406 f.); 125, 265 (268); KG JurW 1936, 2470. Vgl. auch die zahlreichen Nachweise aus der Rechtsprechung bei *Staudinger-Gamillscheg*^{10/11} für Art. 14 EGBGB Rdn. 5; für Art. 15 EGBGB Rdn. 12.

²⁷ RGZ 62, 400 (403).

²⁸ von *Bar/Mankowski*, IPR I² S. 533 bezeichnen es als „Verstümmelung“.

der Tradition Savignys steht, jedoch als stärker erwiesen und durchgesetzt. Der Gesetzgeber hat 1986 dann endlich die meisten Normen, die Rechtsprechung und Lehre ohnehin als allseitige Normen behandelten, auch normtextlich als solche ins EGBGB geschrieben, da er die erheblichen Lücken infolge der Einseitigkeit der Kollisionsnormen erkannte.²⁹ Die Allseitigkeit entsprach einer durch die Praxis gefestigten und bewährten Rechts-tradition³⁰, mit Kollisionsnormen sowohl die Anwendbarkeit des deutschen als auch des ausländischen Rechts zu regeln. Die Allseitigkeit der Kollisionsnormen gebietet sich aus der grundsätzlichen Anerkennung der ausländischen Rechtsordnungen als gleichwertig³¹. Denn Gleichbehandlung gehört zum Wesen des Rechts: Sie ist die Regel, Ungleichbehandlung die Ausnahme. Es gibt ein starkes Ordnungsinteresse des Ansehens der Rechtsordnung daran, dass nicht die gleiche Behandlung vergleichbarer Tatbestände, sondern deren ungleiche Behandlung begründet werden muss.³² Genau dieser Gedanke der Gleichbehandlung trägt auch die allseitige Formulierung einseitiger Kollisionsnormen, wenn sie einen verallgemeinerbaren Rechtsgedanken in sich tragen. Die Unterschiede zwischen der gesetzlich allein bestimmten Maßgeblichkeit des deutschen Rechts und der nicht geregelten Frage der Anwendbarkeit des ausländischen Rechts sind nicht gewichtig genug, um die unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen, also die aufgestellte Verweisungsregel nicht allgemein anzuwenden. Der Rechtsgedanke, der in den Kollisionsnormen bereits angelegt ist, wird mit Hilfe des Gleichheitsgrundsatzes im Wege eines Analogieschlusses generalisierend zu Ende gedacht³³ und entsprechend auf die Fälle angewandt, welche die für die ratio legis entscheidenden gleichen Merkmale aufweisen.³⁴ Die einseitigen Normen, welche keinen generalisierbaren Gedanken zu Bestimmung des anwendbaren Rechts in sich tragen, sind freilich einem Analogieschluss nicht zugänglich und stellen sich mithin als regelwidrig dar.

Der Analogieschluss ist jedoch bei den einseitigen Kollisionsnormen, die nicht an die Deutscheiengenschaft anknüpfen, nicht ohne weiteres zu ziehen. Bei der Anknüpfung an die Deutscheiengenschaft konnte auf die allgemeine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Das EGBGB ordnet in einigen Kollisionsnormen die Maßgeblichkeit deutschen Rechts aufgrund des Erfüllens bestimmter anderer Tatbestandsvor-

²⁹ BT-Drucks. 10/504 S. 20.

³⁰ BT-Drucks. 10/504 S. 29.

³¹ Zum Gleichheitssatz als Grundlage für die Anwendung ausländischen Rechts *Lorenz*, Zur Struktur des internationalen Privatrechts, S. 60.

³² *Schurig*, *RabelsZ* 59 (1995), S. 242.

³³ *Zippelius*, *Juristische Methodenlehre* ⁸ S. 72.

³⁴ *Niemeyer*, *IPR* S. 34.

aussetzungen an. Dann steht auf der Tatbestandsseite nicht die Staatsangehörigkeit (Deutscher) oder der gewöhnliche Aufenthalt (im Inland) – vgl. Art. 18 Abs. 5 – sondern auf der Rechtsfolgenseite wird schlicht die Maßgeblichkeit deutschen Rechts angeordnet – vgl. hierfür Art. 18 Abs. 2. Es kann fraglich sein, welcher Anknüpfungspunkt für die Verallgemeinerung zu wählen ist. Beispiele hierfür sind Art. 9 S. 2, 18 Abs. 2 oder 23 S. 2. Zu der Frage, ob die *ratio legis* der Norm über die Anwendung des deutschen Rechts hinaus eine allgemeine Aussage über die Anwendbarkeit auch ausländischer Rechte tätigen kann, muss bei diesen Normen die Frage hinzutreten, in welcher Funktion das deutsche Recht auf der Rechtsfolgenseite angeordnet wird. Diese kann sich aus dem Zweck der Anknüpfung der untersuchten Norm ergeben. Näheres kann nur bei der Prüfung der jeweiligen Normen ausgeführt werden, da das Herausarbeiten der Funktion, in welcher das deutsche Recht für maßgebend angeordnet wird, eine Bewertung impliziert, die von Fall zu Fall divergieren kann.

2. Interessentheorie und Exklusivnormen

Die Prüfung einer allseitigen Anwendung einer bisher einseitigen Norm setzt voraus, dass die *ratio legis* dieser Verweisungsnorm bekannt ist. Die Frage, warum³⁵ ein bestimmtes Recht angewandt wird, ist zu stellen. Die einseitigen Normen sind mithin auf die Interessen zu untersuchen, die hinter ihnen stehen, denn „auch auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts führt die Methode der Interessenprüfung zum Ziele“³⁶.

Die Interessenjurisprudenz geht davon aus, dass das Recht zweckbewusst von Menschen geschaffen wird und dass alle Rechtssätze auf die Vorstellung und Verfolgung, die Ausgleichung und Durchsetzung von Interessen zurückzuführen sind.³⁷ Jeder Rechtssatz ist auf seinen Interessengehalt zu prüfen, mithin auch die Kollisionsnormen. Die Interessen sollen nicht eng, als konkrete Begehrensvorstellungen verstanden werden, sondern weit, als die hinter einer Rechtsnorm stehenden teils parallelen, sich gegenseitig verstärkenden oder dämpfenden abstrakten gesellschaftlichen Kräfte.³⁸ Dabei werden die Interessen nicht konkret ermittelt. Dies wäre in den meisten Fällen auch gar nicht möglich, weil sie von den betreffenden Personen entweder überhaupt nicht oder nicht einheitlich artikuliert würden. Sie werden abstrakt, präsumtiv und generalisierend festgestellt.³⁹

³⁵ Kegel, FS Lewald, 1953, S. 279.

³⁶ Heck, ZHR 38 (1891), S. 306.

³⁷ Stoll, FS Heck/Rümelin/Schmidt, 1931, S. 65.

³⁸ Schurig, Kollisionsnorm und Sachrecht, S. 184 nennt sie die „Vektoren der Rechtsbildung“.

³⁹ Schurig, Kollisionsnorm und Sachrecht, S. 185.

Eine generalisierende Aufstellung der Interessen im Internationalen Privatrecht ist vornehmlich mit dem Namen Gerhard Kegel verbunden.⁴⁰ Die Arbeiten von Wengler, Zweigert und Beitzke weiterführend, formulierte er die internationalprivatrechtliche Interessentheorie. Ausgangspunkt ist dabei, dass die internationalprivatrechtliche Entscheidung das materiellprivatrechtlich „bessere“ oder „schlechtere“ Ergebnis grundsätzlich nichts angeht, da eben alle materiellen Rechte als gleichwertig zu behandeln sind.⁴¹ Das IPR kennzeichnet nicht, dass in abstracto materiell gerechteste Recht zu suchen, sondern das räumlich beste, also das Recht der engsten Verbindung für maßgebend zu erklären. Kollisionsrechtliche Interessen sind auf die Anwendung eines Rechts, nicht auf dessen materielles Ergebnis gerichtet. Infolgedessen ist die materiellprivatrechtliche Gerechtigkeit nach der Lehre von der Interessenjurisprudenz von der internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeit zu unterscheiden. Letztere ist der materiellprivatrechtlichen Gerechtigkeit funktionell vorgeordnet.⁴² Internationalprivatrechtliche Interessen sind die Parteiinteressen, Verkehrsinteressen und Ordnungsinteressen. Demgegenüber stehen die materiellprivatrechtlichen Interessen und Interessen des Staates bzw. öffentlichrechtlichen Interessen. Die Aufdeckung weiterer Interessentypen befindet sich noch im Anfangsstadium. Wichtige Fortschritte stellen die von Lüderitz herausgearbeiteten Ermittlungs-, Anpassungs- und Kontinuitätsinteressen⁴³ dar. Zu denken ist ferner an Dispositionsinteressen der Beteiligten. Je „normaler“ grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist, desto größer werden die Erwartungen und Interessen der Parteien am internationalen Entscheidungseinklang, welcher den Ordnungsinteressen zuzuordnen ist. Vor allem trifft dies auf den grenzüberschreitenden Verkehr in Staaten zu, deren gemeinsame Zielsetzung sich auf Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes und weitgehende Bewegungsfreiheit der Bürger richtet.⁴⁴ Der von Savigny eingeschlagene Weg, die Rechtsordnung anzuwenden, mit der eine Rechtsbeziehung idealtypisch am engsten verbunden ist, wird mit dem Aufzeigen, der Einteilung der Interessen und deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung ausgebaut.

Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit stellt nur einen Teilaspekt einer unteilbaren Gerechtigkeit dar und kann nicht vollständig unabhängig von der sachrechtlichen Gerechtigkeit ihre Wirkung im IPR entfalten. Haben die materiellrechtlichen oder politischen Interessen des Forums eine genügende Stärke, setzen sie sich gegenüber der Orientierung am

⁴⁰ Grundlegend *Kegel*, FS Lewald, 1953, S. 259 ff.

⁴¹ *Kegel*, FS Lewald, 1953, S. 271.

⁴² Insgesamt dazu *Kegel/Schurig*, IPR⁹ S. 131 ff.

⁴³ *Lüderitz*, FS Kegel, 1977, S. 31 ff.

⁴⁴ *MüKo-Sonnenberger*³ Einl. IPR Rdn. 94.

„räumlich“ besten Recht durch.⁴⁵ Die grundsätzliche Vermutung, dass das räumlich beste Recht, auch das „gerechteste“ ist, wird durch die sich durchsetzenden materiellrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Interessen des Forums widerlegt. Der internationalprivatrechtliche Teilaspekt der Gerechtigkeit muss dann dahinter zurücktreten. Es besteht mithin eine gewisse Abhängigkeit der internationalprivatrechtlichen Interessen von den materiellrechtlichen Interessen, auch wenn diese eine Ausnahme⁴⁶ bilden. Mit dem Durchsetzen der materiellprivatrechtlichen Interessen wird das aus Sicht des Forums bessere Recht vorgezogen. Das Vorziehen des besseren Rechts ist aber gerade das Gegenteil von IPR, da der kollisionsrechtliche Prozess vor dem Ende abgebrochen und durch Rechtspolitik ersetzt wird.⁴⁷

Das Vorziehen des forumeigenen Rechts infolge der Stärke der materiellprivatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen, staatlichen Interessen stört das grundlegende Ideal der Allseitigkeit der Kollisionsnormen, da nicht mehr die Rechtsordnungen als gleichwertig angesehen werden.⁴⁸ Das eigene Recht wird in diesen Fällen als das sachlich gerechtere und bessere Recht von vornherein vorgezogen. Einseitige Normen, welche nicht von einem verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken getragen werden, stellen eine solche Störung des Ideals der Allseitigkeit aus Gleichheitsgedanken dar. Fraglich ist es, ob regelwidrige einseitige Normen als Ausnahme von der Allseitigkeit und die von Kegel formulierten Ausnahmen zu den internationalprivatrechtlichen Interessen sich decken. Folge einer solchen Parallelität könnte eine Existenzberechtigung⁴⁹ für die scharf kritisierten Exklusivnormen darstellen. Daraus ergäbe sich die Möglichkeit, mit einer Interessenanalyse eindeutig festzustellen, wann eine nicht verallgemeinerungsfähige Norm vorliegt. Dies klingt angesichts der Uneinigkeit, welche einseitigen Normen des EGBGB zu allseitigen Kollisionsnormen auszubauen sind, verlockend. Die Interessenjurisprudenz will den Umgang mit dem geltenden Recht auf eine rationale Grundlage stellen und juristische Entscheidungsprozesse transparenter machen.⁵⁰ Doch darf das, was eine Interessenanalyse leisten kann, nicht überschätzt werden.

⁴⁵ *Spickhoff*, Der ordre public im internationalen Privatrecht, S. 144.

⁴⁶ *Kegel*, FS Lewald, 1953, S. 277.

⁴⁷ *Kegel*, FS Beitzke, 1979, S. 571.

⁴⁸ Anders *Joerges*, Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts, S. 168 der eine „gegenseitige Gleichstellung“ im Sinne Savignys aufgrund der Anpassung an die gewandelten Bedürfnisse der völkerrechtlichen Gemeinschaft als nicht mehr möglich ansieht.

⁴⁹ Ebenso wie auch die materiellprivatrechtlichen Interessen und Interessen des Staates bzw. die öffentlichrechtlichen Interessen ihren berechtigten, aber nicht unkritisierten Platz im Kanon der die Kollisionsnormen beherrschenden Interessen gefunden haben.

⁵⁰ *Schurig*, RabelsZ 59 (1995), S. 235.

Sachregister

- Abstands- und Differenzierungsgebot, 80
- Abwehrfunktion, 164
- Allseitiger Ausbau, 134
- Allseitigkeit, potentielle, 116, 150
- Alternativanknüpfung, 39
 - Art. 11 I, 62
 - , subsidiäre, 53
- Analogie, 7
- Anerkennung
 - , deutscher Ehescheidungen, 63
 - , von Urteilen, 171
- Anerkennungshindernis, 172
- Anerkennungsverweigerung
 - Scheidung, 154
- Angleichung, Versorgungsausgleich, 70
- Anknüpfung
 - , an den Registrierungsort, 77
 - , hilfsweise, 84
 - , Korrektur, 143
 - , vergangenheitsbezogen, 57
- Anknüpfungsgegenstand, 149
- Anknüpfungsmoment, 149
 - , Bestimmung des, 95
- Anknüpfungspunkt, 8, 135
- Anknüpfungstechnik
 - , Verbindung mit Regelungszweck, 26
- Anknüpfungsverlegenheit, 103
- Anpassungsinteresse, 21, 23 f.
 - im Namensrecht, 26
 - Haager Unterhaltsübereinkommen, 91
 - Kindesnamensrecht, 27 f.
 - Systematisierung, 131
 - Unterhaltsrecht, 83
- Antrittsrecht, 57 f.
- Anwendungsvorrang, 82
- Ausgleichsfunktion, ordre public, 120
- Auslandsbezug, maximaler, 146
- Bedingte Anknüpfung, Art. 9, 18
- Bedingte Verweisung, 79, 135, 141
 - Güterrecht, 46
- Begünstigung
 - deutschen Rechts, 158
 - Deutscher, 158
- Betreuungsrecht, 95 f.
 - Interessen, 95
- Binnenmarkt, 176
- Brüssel I-Verordnung, 173
- Bündelung
 - , horizontal, 141
 - , Korrektur, 143
 - , vertikal, 139
- Bündelungsmodell, 139, 150
- Deliktsrecht
 - Kompensationsgedanke, 153 f.
 - Spannungsverhältnis, 121
- Deliktsstatut, 117
 - Verkehrsinteressen, 117
 - völkerrechtliche Übereinkommen, 122
 - Zufälligkeit des Deliktsortes, 124
- Deutschenprivileg, 54
- Diskriminierungsverbot, 181
- Doppelstaater
 - gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot, 185
- Effektive Staatsangehörigkeit, 125
 - , Grundsatz der, 147
- Effektivitätsprinzip, 128
- EGV
 - , Anwendungsbereich, 181, 181
- Ehe
 - Bedeutungswandel, 53
 - Schutz vor übermäßiger Selbstbindung, 53
- Ehegüterrecht, 42
- Ehehindernisse, 30
- Ehenamensrecht, 21
- Ehenamensstatut, 20
- Eheschließungsform, 35
- Eheschließungsfreiheit, Art. 6 GG, 31 f., 57
- Eheschließungsrecht, 30
- Eheschließungsvoraussetzungen, 30
- Ehewirkungsstatut
 - Versorgungsausgleich, 66, 71
- Ehewohnung, 73, 136

- Zuweisung der Nutzungsbefugnis, Qualifikation, 73
- Eingetragene Lebenspartnerschaft, 77
- Eingriffsnorm, 107, 149
 - , ausländische, 114
 - , Definition, 109
 - , kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung, 115
 - , materiellrechtliche Berücksichtigung, 115
 - , öffentliche Interessen, 109 f.
 - , Schuldstatuttheorie, 115
- Einseitige Kollisionsnorm
 - Systematisierung, 133 f.
- Einseitigkeit, doppelte, 71
- Einzelermächtigung, begrenzte, 182
- Element-Kollisionsnorm, 139, 149
- Entscheidungseinklang, 56
- Entscheidungsharmonie, 18, 108
- Erbschein, 99
- Erbstatut, Interessen, 97 f.
- EuGVÜ, 173 f.
- EuGVVO, 173 f.
- Europäischer Vollstreckungstitel, 176
- Exklusiv, etymologische Bedeutung, 14
- Exklusivität und Interessen, 137 ff.
- Exklusivnorm, 35, 41, 56, 63, 82, 92, 122, 129
 - Anerkennungshindernis, 172
 - Auslandsbezug, 146
 - Bezug zum *ordre public*, 144
 - Definition, 160
 - gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot, 181
 - Grundanknüpfung, 157
 - Internationales Familienrecht, 148
 - *ordre public*, 145, 163
 - rechtspolitische Erschütterung, 152
 - Regelwidrigkeit, 156
 - staatsvertragliche Herkunft, 146
 - Systematisierung, 133
 - Systemwidrigkeit, 157
- Familienstatut
 - Auseinanderfallen von Scheidungs- und Ehwirkungsstatut, 55
 - , einheitliches, 51 f.
- Favor alimenti, 85
- Favor matrimonii, 34
- Favor recognitionis, 174
- Flüchtling, 166, 169
 - Scheidungsrecht, 170
 - Unterhaltsrecht, 171
- Forum shopping, 90, 180
- Freizügigkeit
 - , gerichtlicher Entscheidungen, 175
 - , Recht auf, 182
- Gebhardsche Entwürfe, 5
- Gerechtigkeit
 - , Internationalprivatrechtliche, 9
 - , Materiellprivatrechtliche, 9
- Gesetzesumgehung, 102
- Gespaltene Namensführung, 185
- Gewaltschutzgesetz, 74
- Gleichbehandlung
 - Versorgungsausgleich, 65
- Gleichbehandlungsgrundsatz, 7
 - Ideal der Allseitigkeit, 10
- Gleichlauf
 - Ehwirkungsstatut – Ehenamensstatut, 25
 - internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, 16 f., 96
 - Ehenamen – Kindesnamen, 28
 - , negativer, 69
- Grundanknüpfung, 140, 144 f., 150
- Grundbuch, 100
- Grundrechtsschutz durch Verfahren, 61
- Grundsatz schwächeren Rechts, 81
- Günstigkeitsprinzip, 50
- Günstigkeitsvergleich, 49, 78
 - Güterrecht, 48
- Güterrechtsregister, 43
- Gutgläubensschutz, Güterrecht, 44
- Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, 97
- Haager Minderjährigenschutzübereinkommen, 97
- Haager Unterhaltsübereinkommen, 82
 - Anwendungsbereich, 83
 - Vorbehalt, 88
 - Nichtvertragsstaat, 86
- Harmonisierung, Binnenmarkt, 176
- Heilung, statusrechtliche
 - formelles Eheschließungsrecht, 39
- Heimwärtsstreben, 101 f.
- Herkunftslandprinzip, 176
- Hilfsanknüpfung, 84, 126
- Hinkende Ehe, 38, 41, 63
- Hinkende Eheschließungen, 32
- Hinkende Namensverhältnisse, 29

- Hinkende Rechtsverhältnisse, 94
 - Kumulation, 92
- Hinkende Scheidung, 63
- Hinkende Statusbeziehung, 92
- Hinkende, gespaltene Namensführung, 23 f. , 28
- Horizontale Bündelung, 141, 147
- Identität der Mitgliedstaaten, 190
- Inkorporation von Staatsverträgen, 82, 87
- Inländerbegünstigung, 89, 158
- Inländerdiskriminierung, 186
- Inlandsbeziehung, 164
- Inlandsscheidung, 60
- Inlandstrauung – Inlandsform
 - Ausnahmen, 37 f. , 39
- Institutsgarantie Art. 6 GG, 62
- Integrationsfunktion des Zivilprozessrechts, 175
- Integrationsinteressen
 - gemeinschaftsrechtliche, 175
- Interessen, 8
 - an Rechtsklarheit, 61
 - des Rechtsverkehrs, 15
 - internationalprivatrechtliche, 9
 - materiellprivatrechtliche, 9
 - und Exklusivität, 137 ff.
- Interessenabwägung, kollisionsrechtliche, 139, 141
- Interessenanalyse, Kritik, 151
- Interessenjurisprudenz, 8, 10
- Interesstheorie, 8 ff.
- Interesstypen, Fortentwicklung, 9
- Internationale Entscheidungsharmonie, 126
 - *siehe* Internationaler Entscheidungseinklang
- Internationale Zuständigkeit
 - Gleichlauf mit anwendbarem Recht, 16 f. , 96
 - Zuweisung der Ehewohnung, Hausrat, 76
- Internationaler Entscheidungseinklang, 23 f., 32, 46, 63, 86, 92, 101, 116, 127, 129, 172
- Internationales Familienrecht
 - Exklusivnorm, 148
- Internationales Schuldvertragsrecht
 - Interessen, 109
- Internationales Sozialrecht, 69
- Ius Sanguinis-Prinzip, 125
- Ius soli-Prinzip, 125
- Juristisches Trägheitsprinzip, 155 f.
- Kappungsgrenze, 123
- Kappungsregel, 80 f.
 - Lebenspartnerschaft, 154
- Kindesnamensrecht, 27
- Kollisionsnorm
 - , des ordre public, 32
 - , doppelt einseitig, 71
 - des Sozialrechts, 69
- Kompensationsgedanke, 120
- Konsensualscheidung, 62, 153
- Konsultationsverfahren EVÜ, 112
- Kontinuitätsinteresse, 23
 - Kindesnamensrecht, 29
 - Namensrecht, 26
 - Scheidungsrecht, 52
 - Scheidungsrecht, 57
 - Staatsangehörigkeitsrecht, 128
 - Unterhaltsrecht, 91 f.
- Kranzgeld, 152
- Kulturelle Identität der Marktbürger, 190
- Kumulation
 - von anwendbaren Rechten, 92
 - Schutzzweck, 94
- Lebenspartnerschaft, 77
- Lex fori in proprio, 97
- Lex loci delicti, 117
- Loi uniforme, 84, 86
- Marktbürger, kulturelle Identität, 190
- Materiellrechtliche Interessen
 - Deliktsrecht, 118 f.
 - Eheschließungsrecht, 32, 40
 - Lebenspartnerschaft, 80
 - Scheidungsrecht, 54
 - Scheidungsverfahrensrecht, 62
 - Systematisierung, 132
- Mehrstaater, 124, 147
 - , deutsch-ausländisch, 126
 - Effektivitätsprüfung, 126
- Mindestschutz im Rechtsverkehr, 49
- Mitgliedstaaten, Identität, 190
- Mommsen, Friedrich, 42
- Multiple damages, 118
- Nachlassseinheit, 98
- Nachlassspaltung, 98
- Namensrecht
 - gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot, 185
- , Internationales, 19

- Namensrechtsspaltung, 20
- Negativer Gleichlauf, 69
- Normbildung
 - Fortschritt, 141
- Öffentliche Interessen
 - Eheschließungsform, 36
- Optionsmodell
 - Staatsangehörigkeitsrecht, 128
- Ordnungsinteresse, 137, 156, 172
 - engste Verbindung, 129
 - Mehrstaater, 128
 - Systematisierung, 132
- Ordre public atténué, Theorie vom –, 172
- Ordre public, 32, 144
 - , anerkennungsrechtlicher, 172
 - Deliktsrecht, 120, 124
 - Exklusivnorm, 145, 163
 - kollisionsrechtlicher, 172
 - negative Funktion, 149
 - positive Funktion, 149
 - Relativität, 164
- Parteiautonomie, 22
 - im internationalen Ehegüterrecht, 45
- Parteiinteresse
 - Betreuungsrecht, 96
 - Deliktsrecht, 123
 - des Erblassers, 97 f.
 - des Kindes, 93
 - Ehenamensrecht, 21 f.
 - im Erbrecht, 99, 101
 - Kindesnamensrecht, 28
 - Mehrstaater, 128 f.
 - Scheidungsrecht, 58
 - Staatsangehörigkeit, 125
 - Systematisierung, 131
 - Todeserklärung, 17
 - Versorgungsausgleich, 65, 67, 70 f.
 - Zustimmung Adoption, 93
 - Zuweisung der Ehewohnung, 74
- Personalstatut
 - Anknüpfung an das, 16, 19, 30
 - deutsches, 166
- Pflichtteilsberechtigter
 - Schutz, 102
- Pflichtteilsrecht
 - Funktion, 102
- Potentielle Allseitigkeit, 116, 150
- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, 182
- Privatscheidung, 62 f.
- Privilegium germanicum, 117
- Punitive damages, 119, 121, 180
 - Anerkennungsfähigkeit, 178 f.
- Qualifikation, 12, 143
 - Zuweisung der Nutzungsbefugnis an Ehewohnung, 73
 - Versorgungsausgleich, 65
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit, 15
- Rechtsklarheit, Interesse an, 61
- Rechtssysteme, Wettbewerb, 191
- Rechtsverhältnisse, hinkende, 28
- Rechtsverkehr, Schutz des, 41
- Rechtswahl
 - dogmatische Begründung, 103
 - erbrechtliches Gestaltungselement, 101
 - im Erbrecht, 99
 - , namensrechtliche, 24
- Regelungszweck
 - Verbindung mit Anknüpfungstechnik, 26
- Registerscheidung, 62, 153
- Registerschutz, 43, 47, 50
 - Publikationsfunktion, 44
 - , vergleichbarer, 46
- Registrierungsort, 77
- Relativität des ordre public, 164
- Römisches EWG-Übereinkommen, 106
- Sachnorm, 139
- Sachrechtsbezogenheit, 12, 143, 155
- Sachrechts- und Kollisionsrechtsgesetzgeber
 - Personalunion, 155
- Savigny, 9, 108
- Schadensersatzrecht
 - Ausgleichsfunktion, 118
- Scheidung durch Urteil, 59
- Scheidungsmonopol, 60, 62, 153
- Scheidungsrecht, 51
 - gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot, 183 f.
- Scheidungsverbot, 154
- Scheidungsverfahrensrecht, 59 ff.
- Schuldstatustheorie, 115
- Schuldvertragsrecht
 - Internationales, 106, 148
- Schurigs Bündelungsmodell, 139
 - siehe Bündelungsmodell
- Schwächeres Recht, 81
- Sonderanknüpfung, 113, 149
- Sonderprivatrecht, 107, 110

- Spanierbeschluss, 30, 34, 154
- Spätaussiedler, 166
- Spezielle ordre public Klausel, 32, 59, 120
- Spezielle Vorbehaltsklausel, 102, 159, 164
- Staatenlose 129, 166 f.
 - Scheidungsrecht, 168
 - Unterhaltsrecht, 168
- Staatliche Interessen
 - Schuldvertragsrecht, 108
- Staatliche Ordnungsinteresse
 - Eheschließungsrecht, 36, 40
 - Scheidungsverfahrensrecht, 62
 - Standesbeamter, 40
- Staatsangehörigkeit, 124 f.
 - , effektive, 125
 - Effektivitätsprüfung, 126
 - freiwilliger Verlust, 58
 - , ineffektive deutsche, 185
 - , öffentlichrechtlich, 127
- Staatsangehörigkeitsprinzip, 90, 146
 - EGV, 183
- Staatsangehörigkeitsrecht, Optionsmodell, 128
- Staatsinteresse,
 - Staatsangehörigkeit, 127, 147
 - Scheidungsverfahrensrecht, 62
 - Schuldvertragsrecht, 113 f.
 - Systematisierung, 133
 - Unterhaltsrecht, 90
- Standesbeamter, Mitwirkung bei Eheschließung, 36
- Stärkste Verbindung, Prinzip der, 147
- Statutenwechsel, 15, 105, 128
- Subsidiäre Alternativanknüpfung, 85
- Subsidiäre Anknüpfung, 84, 94
- Subsidiarität, 55, 57
- Systemreinheit, 107
- Systemwettbewerb, 191
- Testierfähigkeit, 105
- Testierfreiheit, materiellrechtliche, 103
- Todeserklärung, 16
- Trägheitsprinzip, juristisches, 155 f.
- Transformation, 86
- Treble damages, 118
- Umweltanpassung, 21
- Unterhaltsrecht, 82, 146
 - Anpassung an die Umwelt, 83
 - gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot, 184
 - Inländerbegünstigung, 89
- Urteilsanerkennung, 171
- Verfassungsrecht und IPR, 31
- Verkehrsinteressen, 15
 - Güterrecht, 44 ff., 48 ff.
 - Erbrecht, 100 f., 104
 - Lebenspartnerschaft, 78
 - Systematisierung, 132
- Verkehrerschutz, 44
- Verkehrsschutznorm, 44, 46
 - bedingte Verweisung, 136
- Versorgungsausgleich, 63, 136
 - Angleichungsprobleme, 70
 - Ehwirkungsstatut, 66, 71
 - Jurisdiktion, 72
 - privatrechtliche Qualifikation, 63, 67
 - Qualifikation ausländischer Rechtsinstitute, 65
 - sozialrechtliche Qualifikation, 68
- Vertikale Bündelung, 139
- Volksdeutsche, 166
- Vollintegration, 182
- Vorbehalt
 - in völkerrechtlichem Vertrag, 146
 - EVÜ, 114
- Vorbehaltsklausel, 107
 - besondere, 80
- Warenverkehrsfreiheit, 176
- Wertgleichklang, 116
- Wettbewerb der Rechtssysteme, 191
- Wirkungshöchstgrenze, 81 f.
- Witwenrenten-Fall, 38
- Wohl des Kindes, 93
- Zivilehe, obligatorische, 35, 37, 39
- Zivilprozessrecht –
 - Herkunftslandprinzip, 176
 - Integrationsinteressen, 175
- Zustimmung Adoption, 92
- Zwingende Bestimmungen, 106

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Beulker, Jette*: Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. 2005. *Band 153*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniig und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.

- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Ernst, Ulrich*: Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. 2005. *Band 148*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssaue, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Hye-Knudsen, Rebekka*: Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149*.

- Janssen, Helmut:* Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jeremias, Christoph:* Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150.*
- Jung, Holger:* Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Junge, Ulf:* Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100.*
- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießler, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Kern, Christoph:* Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135.*
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Klauer, Stefan:* Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
- Kleinschmidt, Jens:* Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117.*
- Kliesow, Olaf:* Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
- Köhler, Martin:* Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111.*
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg:* Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Leicht, Steffen:* Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*
- Linhart, Karin:* Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147.*
- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Lohmann, Arnd:* Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119.*
- Lorenz, Verena:* Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140.*
- Lüke, Stephan:* Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Melin, Patrick:* Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Müller, Achim:* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125.*
- Nemec, Jiri:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Neumann, Nils:* Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142.*

- Neunhoffer, Friederike*: Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Nojack, Jana*: Exklusivnormen im IPR. 2005. *Band 152*.
- Pattloch, Thomas*: Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.)*: Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Pißler, Knut B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Rothoefl, Daniel D.*: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122*.
- Rühl, Giesela*: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123*.
- Rusch, Konrad*: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treupflichten. 2003. *Band 109*.
- Sachsen Gessaphé, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104*.
- Schärtl, Christoph*: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. *Band 145*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- Schilf, Sven*: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138*.
- Schimansky, Annika*: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112*.
- Schindler, Thomas*: Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139*.
- Schlichte, Johannes*: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Solomon, Dennis*: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124*.
- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.

- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stegmann, Oliver*: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Tassikas, Apostolos*: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114*.
- Thiele, Christian*: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Trulsen, Marion*: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*.
- Band 2. 1983. *Band 9*.
- Band 3. 1990. *Band 25*.
- Band 4. 1990. *Band 26*.
- Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Weller, Matthias*: Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.
- Wu, Jjin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Wurmnest, Wolfgang*: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102*.
- : siehe *Basedow, J.*
- Zeeck, Sebastian*: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

